

2. Dez. 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BUrlG § 1, § 10; Tarifvertrag für das private Versicherungs-gewerbe vom 1. April 1959 i.d.F. vom 1. Januar 1964 § 13 Ziff. 8

Leitsatz: Gestattet eine tarifliche Regelung, Zeiten eines Heilverfahrens zum Teil auf den Erholungsurlaub anzurechnen, so ist eine danach vom Arbeitgeber vorgenommene Anrechnung jedenfalls dann zulässig, wenn sie lediglich zum Wegfall eines über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehenden tariflichen Mehrurlaubs führt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 288/65
Urteil des BAG vom 2. Dezember 1965

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 288/65

7 Sa 33/65 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 2. Dezember 1965

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1965 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter
Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin
und Keller für Recht erkannt:

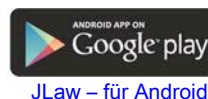
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
1. Juni 1965 – 7 Sa 33/65 – wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Dem 62 Jahre alten Kläger wurde für die Zeit vom 10. Februar bis 23. März 1964 von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ein vorbeugendes Heilverfahren bewilligt. Während dieses Heilverfahrens war er nicht arbeitsunfähig. In der anschließenden Schonzeit vom 24. März bis 5. April 1964 war der Kläger hingegen arbeitsunfähig.

Auf das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Beklagten, bei der er bereits seit 1931 beschäftigt ist, findet der Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 1. April 1959 in der Fassung vom 1. Januar 1964 Anwendung. Nach § 13 Ziff. 5 und 6 dieses Tarifvertrages beträgt der jährliche Erholungsurlaub des Klägers 26 Arbeitstage. § 13 Ziff. 8 dieses Tarifvertrages bestimmt folgendes:

"Beurlaubungen zur Erholung nach einer Krankheit oder für ein vorbeugendes Heilverfahren können auf den Erholungsurlaub gemäß Ziffer 5 und 6 bis zu dessen Hälfte angerechnet werden."

Unter Bezugnahme auf die letztere Bestimmung hat die Beklagte acht Tage des Heilverfahrens (nicht der Schonzeit) auf den Erholungsurlaub des Jahres 1964 angerechnet. Von einer weitergehenden Anrechnung hat sie abgesehen, weil, wie sie in einem Schreiben vom 14. Mai 1964 erklärt hat, die übliche Gestaltung eines Erholungsurlaubs während der Kur des Klägers erheblich beeinträchtigt gewesen sei.

Der Kläger hält die Anrechnung für unzulässig. Seiner Auffassung nach verstößt § 13 Ziff. 8 des Tarifvertrages gegen zwingendes Recht, so daß er nichtig sei. Die Bestimmung verletze nämlich die unabdingbare Vorschrift des Bundesurlaubsgesetzes über die Höhe des Mindesturlaubs und ferner die Vorschriften der §§ 616 BGB und 63 HGB, wonach Angestellten auch für die Zeit eines vorbeugenden Kur- und Heilverfahrens ein unabdingbarer Anspruch auf Gehaltsfortzahlung zustehe. Dieser Anspruch werde praktisch aufgehoben, wenn auf dem Wege über die Anrechnung die Zeit der Gehaltsfortzahlung verkürzt werde.

Demgemäß begehrt der Kläger mit der Klage die Fest-



stellung, daß die von der Beklagten vorgenommene teilweise Anrechnung rechtsunwirksam sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält § 13 Ziff. 8 des Tarifvertrages für wirksam.

In beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen.

Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt in erster Linie von der Frage ab, ob § 13 Ziff. 8 TV der Beklagten das Recht gibt, auf den Jahresurlaub des Klägers von 26 Arbeitstagen acht Tage des Heilverfahrens anzurechnen. Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage bejaht, weil die genannte Vorschrift die Anrechnung eines Heilverfahrens auf den Urlaub jedenfalls dann zulasse, wenn - wie im vorliegenden Falle - der gesetzliche Mindesturlaub nicht unterschritten werde. Dieser Ansicht ist aus folgenden Gründen beizutreten:

Die Vorschrift des § 13 Ziff. 8 TV ist zunächst nicht etwa deshalb der Anwendbarkeit auf das Arbeitsverhältnis der Parteien entzogen, weil sie in einem vor Erlaß des Bundesurlaubsgesetzes abgeschlossenen Tarifvertrag enthalten ist. Denn das tarifliche Vorrangprinzip des § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG gilt, wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat (Urteil des Senats vom 25. Februar 1965 - 5 AZR 59/64 - AP Nr. 5 zu § 13 BUrlG mit weiteren Nachweisen, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt), auch für solche Tarifverträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes geschlossen worden sind. Die genannte Vorschrift, die demnach also an sich zu beachten ist, sieht nun nicht unmittelbar eine Anrechnung der Zeit eines vorbeugenden Heilverfahrens auf den Urlaub vor, sie ermächtigt vielmehr lediglich den Arbeitgeber, eine solche Zeit auf den Urlaub bis zu dessen Hälfte anzurechnen. Der Arbeitgeber kann danach die Anrechnung entweder in einem solchen Umfang aussprechen, daß dadurch der gesetzliche Mindesturlaub unterschritten wird, er kann sie aber auch soweit beschränken, daß dem Arbeitneh-



mer der gesetzliche Mindesturlaub oder mehr erhalten bleibt. Im letzteren Falle verstößt die gemäß § 13 Ziff. 8 vorgenommene Anrechnung ohne Zweifel nicht gegen die unabdingbare Festsetzung eines Mindesturlaubs im Bundesurlaubsgesetz (§ 3 Abs. 1). Soweit Tarifvertragsparteien einen über das Gesetz hinausgehenden tariflichen Mehrurlaub vorsehen, sind sie nämlich insoweit hinsichtlich der näheren Bedingungen der Urlaubsgewährung nicht an die auch für sie unabdingbaren Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes gebunden, da die Schutzwirkung dieses Gesetzes sich auf den Bereich des Mindesturlaubs beschränkt. Eine gemäß § 13 Ziff. 8 TV ausgesprochene Anrechnung könnte nur dann gegen zwingende Vorschriften des gesetzlichen Urlaubsrechts verstoßen, wenn dadurch der gesetzliche Mindesturlaub unterschritten wird. Unterstellt man für den letzteren Fall nun die Nichtigkeit der in § 13 Ziff. 8 TV erteilten Ermächtigung und einer auf ihr fußenden Anrechnung, so kann doch nicht angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien bei Kenntnis einer solchen Teilnichtigkeit zugleich auch eine den gesetzlichen Mindesturlaub nicht antastende Anrechnung als hinfällig hätten ansehen wollen. Denn wenn die Tarifvertragsparteien es – bis zu einer bestimmten Grenze – in die freie Entscheidung des Arbeitgebers gestellt haben, das Ausmaß der Anrechnung von Zeiten eines vorbeugenden Heilverfahrens auf den Urlaub zu bestimmen, müssen sie ihm notwendigerweise auch die Freiheit gelassen haben, die Anrechnung zugunsten des Arbeitnehmers auf den Bereich des tariflichen Mehrurlaubs zu beschränken.

Demgegenüber greifen die Argumente der Revision für ihre Meinung, die Vorschrift des § 13 Ziff. 8 TV müsse insgesamt als nichtig behandelt werden, nicht durch. Die Revision meint, daß diese Vorschrift den Arbeitnehmer des gesetzlichen Mindesturlaubs beraube; sei dies der Fall, so beurteile sich die Wirksamkeit der Norm nur von ihrem Inhalt her, nicht aber von ihrer praktischen Anwendung im Einzelfall. Damit irrt die Revision bereits im Ansatzpunkt. Denn § 13 Ziff. 8 TV ist keine Tarifnorm, die dem Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindesturlaub nimmt. Ihr wesentlicher



Inhalt ist vielmehr lediglich die Ermächtigung an den Arbeitgeber, den tariflichen Urlaub mit dem Heilverfahren zu verrechnen, wobei allerdings bis zu einer bestimmten Grenze auch die Unterschreitung des gesetzlichen Mindesturlaubs zulässig sein soll. Ihrem Inhalt nach zielt also die Tarifnorm, anders als die Revision es sieht, gerade darauf ab, die Anrechnung in einem dem Einzelfall sich anpassenden Umfang zu gestatten; daraus folgt zwingend, daß eine Anwendung der Vorschrift im Einzelfall, die den Mindesturlaub des Gesetzes unangetastet läßt, nach ihrem Inhalte zulässig ist.

2. Fehlt die Ansicht der Revision, § 13 Ziff. 8 TV könne hier deshalb nicht angewendet werden, weil diese Vorschrift sich, wie sich aus dem Begriff des vorbeugenden Heilverfahrens ergebe, nur auf solche Kurmaßnahmen beziehe, die in ihrer Gestaltung einem Erholungsurlaub gleich- oder nahekämen; der Kläger habe hier aber infolge anstrengender Kurpflichten die Zeit des Heilverfahrens nicht urlaubsmäßig gestalten können. Diese einschränkende Auslegung des § 13 Ziff. 8 TV ist nicht gerechtfertigt. Sie hat im Wortlaut der Tarifnorm, der keine Unterscheidungen der Heilverfahren in der von der Revision angegebenen Richtung trifft, nicht den geringsten, auch für Dritte erkennbaren Ausdruck gefunden; insbesondere läßt sich aus dem Wort "vorbeugend" hierfür nichts entnehmen. Damit entfällt aber die Möglichkeit, die Tarifnorm in dem von der Revision vertretenen Sinn auszulegen (vgl. BAG 11, 135 $\angle$ 137, 138_7 = AP Nr. 68 zu Art. 3 GG; BAG AP Nr. 4, 10, 96 zu § 1 TVG Auslegung und Nr. 3 zu § 52 BetrVG).

3. Der teilweisen Anrechnung des Heilverfahrens auf den Urlaub steht auch nicht der Umstand entgegen, daß der Kläger während dieses Heilverfahrens einen unabdingbaren Anspruch auf Gehaltsfortzahlung gemäß § 63 HGB hat. Für den vorliegenden Fall folgt dies, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht hervorhebt, bereits daraus, daß die Anrechnung hier nur zum Wegfall des tariflichen Mehrurlaubs führt; dieser Mehrurlaub kann aber, wie oben dargelegt, ohne Verstoß gegen das Bundesurlaubsgesetz unter einschränkenden Bedingungen gewährt, daher also um den Zeitraum gekürzt werden, während dessen auf



Grund unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften das Gehalt fortzuzahlen ist. Die Revision greift unter dem vorstehend erörterten Gesichtspunkt das Urteil des Landesarbeitsgerichts auch nicht an.

4. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht es schließlich für zulässig erachtet, daß die Beklagte erst nach der Durchführung des Heilverfahrens die teilweise Anrechnung der hierauf entfallenden Zeit auf den Urlaub ausgesprochen hat. Im allgemeinen mag eine nachträgliche Anrechnung von Fehlzeiten auf den Urlaub zwar unzulässig sein (vgl. das Urteil des Senats vom 26. November 1964 - 5 AZR 298/63 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Urlaub und Kur). Hier ist sie jedoch nicht zu beanstanden, weil § 13 Ziff. 8 TV, wie oben dargelegt, dem Arbeitgeber die Freiheit für eine in ihrem Ausmaß dem jeweiligen Einzelfall angepaßte Anrechnung läßt. Eine solche Anrechnung läßt sich oftmals sinnvoll erst dann verwirklichen, wenn der Arbeitgeber nach durchgeführtem Heilverfahren dessen Gestaltung überblicken und danach seine Entscheidung treffen kann. Wollte man den Arbeitgeber dazu zwingen, sich stets vor Antritt des Heilverfahrens festzulegen, so könnte dies zu dem für den Arbeitnehmer nachteiligen Ergebnis führen, daß der Arbeitgeber die Anrechnung in dem höchstmöglichen Umfang ausspricht. Unter diesen Umständen kann es im Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Tarifvertrages dem Arbeitnehmer im allgemeinen zugemutet werden, das Heilverfahren zunächst ohne klare Gewißheit über den Umfang der Anrechnung anzutreten, und zwar um so mehr, als er nach diesem Tarifvertrag, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend betont, von vornherein mit einer teilweisen Anrechnung auf den Urlaub rechnen muß. Allerdings ist zu fordern, daß der Arbeitgeber seine Entscheidung über die Anrechnung des Urlaubs alsbald nach dem Abschluß des Heilverfahrens bekannt gibt. Dies ist hier geschehen, da die Beklagte, wie sich aus ihrem Schreiben vom 14. Mai 1964 ergibt, noch vor dem 21. April 1964 dem Kläger die teilweise Anrechnung mitgeteilt hat.

Da das angefochtene Urteil sich somit als zutreffend erweist, war die Revision zurückzuweisen.

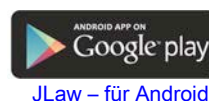
gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)